

DAS BULLETIN

Ausgabe 1/2017

IN DIESER AUSGABE

Geschäftsmodelle und Geheimnisschutz

- internationale Beteiligungsstrukturen
- Offenlegungspflichten als kritischer Indikator
- Schutz vs. Umsatz
- Ausblick

BM.I



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Impressum:

Medieninhaber: Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, 1014 Wien, Herrengasse 7, Telefon: +43 (0)1-53126-0, E-Mail: einlaufstelle@bmi.gv.at, www.bmi.gv.at

Inhaltlich verantwortlich: Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (.BVT), 1014 Wien, Postfach 100, Herrengasse 7, Telefon: +43 (0)1-53126-4100, E-Mail: WIS@bvt.gv.at

Gestaltung: Bundesministerium für Inneres, Abteilung I/8 - Protokoll und Veranstaltungsmanagement

WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIESPIONAGE

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Erschließung neuer Beschaffungs- bzw. Absatzmärkte zur individuellen Wettbewerbs- und Umsatzoptimierung bringt im Regelfall die Konfrontation mit rechtlichen Komponenten mit sich. Neben den Fragen nach der Ausgestaltung einer Zweigniederlassung als juristische Person im EU-Ausland sowie etwaiger Kooperationen zur Verringerung des unternehmerischen Risikos bzw. der bestmöglichen Nutzung der lokalen Marktkenntnis, beispielsweise in Form eines Joint Ventures, sind ebenso Datensicherheitsaspekte zu beachten.

Die Investitionsfreude europäischer Unternehmen im EU-Ausland, insbesondere im asiatischen Raum ist aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Märkte keine Einbahnstraße mehr. In den letzten Jahren gab es immer wieder plakative Schlagzeilen bezüglich des angeblichen Ausverkaufs der europäischen Wirtschaft an asiatische Konzerne. Wenngleich der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit österreichischer Unternehmen im Ausland (Auslandstöchter) eindeutig im EU-Inland zu verorten ist, so befanden sich 2014 rund ein Drittel der Auslandseinheiten in Nicht-EU-Ländern. Anteilsmäßig waren hier Russland, die Ukraine und die USA am stärksten. Im Gegensatz hierzu werden knapp 40% der auslandskontrollierten Unternehmen in Österreich von einer Konzernmutter in Deutschland kontrolliert. Nur ein Prozent der rund 10.380 mehrheitlich unter ausländischer Kontrollen stehenden Unternehmen kann Eigentümern aus dem asiatischen Raum zugeordnet werden.

Entscheidend hierbei ist jedoch weniger die Gesamtbeteiligung an österreichischen Unternehmen, sondern vielmehr deren Verteilung auf einzelne Branchen. Beteiligungsstrukturen bei Unternehmen welche im Bereich Schlüsseltechnologien tätig sind, gilt es kritischer zu betrachten. Denn die Voraussetzungen für den Schutz von unternehmensintern entwickelten Verfahren auf Grundlage des Immaterialgüterrechts sind oftmals nicht gegeben. Hierdurch fällt ein beträchtlicher Teil der für die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens relevanten Informationen bzw. Fertigkeiten in den Bereich der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Durch Beteiligungen an bzw. durch ausländische Unternehmen erlangen diese Zugang zu diesen Wirtschaftsgeheimnissen. In weiterer Folge – so zeigen es mehrere Beispiele der jüngeren Vergangenheit

– wird dieses Know-how aus den Unternehmen gezogen und zur Steigerung der eigenen Marktposition genutzt. Aus unternehmerischer Sicht ist dies ein logischer Vorgang, wenngleich nicht immer bei Anbahnung von Kooperationen berücksichtigt.

CEO-Fraud (siehe hierzu die Ausgabe 01/2016) ist eine Betrugsform, vorwiegend um finanzielle Mittel eines Unternehmens zu generieren, aber ebenso um Wirtschaftsgeheimnisse zu erlangen. Waren es vor wenigen Jahren noch Wirtschaftsdelegationen bzw. persönliche Gesprächstermine zur Geschäftsanbahnung, so nimmt die Kontaktaufnahme auf Plattformen und per E-Mail deutlich an Fahrt auf. Webseiten des vermeintlich erfolgreichen ausländischen Unternehmens werden gefälscht, Scheinfirmen gegründet, österreichische Geschäftsführer eingesetzt und lukrative Großaufträge zu deren Umsetzung es der Kooperation mit dem inländischen Unternehmen bedarf vorgespielt. Erfolgreiche Spionageangriffe sind in solchen Szenarien bekannt.

Durch Meldungen von Verdachtsmomenten bzw. kritischer Situationen in Bezug auf Wirtschafts- und Industriespionage im In- oder Ausland ist es dem BVT als kompetentem und vertrauenswürdigen Ansprechpartner möglich, Risikoprofile zu erstellen und dadurch aktuelle Trends aufzuzeigen.

OFFENLEGUNGSPFLICHTEN

Ein weiterer, nicht zu unterschätzender Aspekt bei Auslandsbeteiligungen oder Einzelniederlassungen sind die rechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf Offenlegungspflichten. Ein hier oftmals angeführtes Beispiel ist das chinesische CCC – China Compulsory Certificate. Dieses Zertifikat zur Standardisierung der Produktqualität ist dem europäischen CE-System nicht unähnlich, weist jedoch einige für Unternehmen mitunter relativ kostenintensive und für das Know-how kritische Spezifika auf.

Das CCC (Zertifikat) welches im Jahr 2002 eingeführt wurde gilt für importierte und chinesische Produkte gleichermaßen und bewirkt u.a., dass bei Nichtbeachtung die Produkte an der Grenze festgehalten werden – sohin weder importiert noch aus einer chinesischen Produktionsfirma / -stätte exportiert werden können. Dieser sehr umfangreiche Prozess kann mit entsprechendem Expertenwissen in etwa 4 bis 5 Monaten abgewickelt werden. Der Zertifizierungsprozess kann grob in folgende Schritte gegliedert werden:

Schritte zum CCC (Zertifikat):

- Die Anmeldung
- Die Einreichung der Antragsdokumente
- Die Versendung von Produktmustern zur Vornahme von Produkttests in einem chinesischen Testlabor
- Das Werksaudit: Bei diesem entsendet die Zertifizierungsbehörde ausgewählte chinesische Inspektoren welche eine zumeist zweitägige Inspektion der Produktionsstätte durchführen.
- Den Erhalt des CCC sowie die Beantragung bzw. Berechtigung zum Druck der CCC-Zertifikate, d.h. die Genehmigung zur Kennzeichnung der Waren mit dem CCC-Logo.

Diese Markierungsgenehmigung muss jährlich im Rahmen einer Follow-Up-Zertifizierung bei welcher abermals ein Werksaudit durchgeführt wird, verlängert werden. Wenngleich die während des Follow-Up-Prozesses mehr oder minder die Unterlagen und Prozessabläufe überprüft werden, so ist der Zeiteffektor für die Durchführung wesentlich geringer anzusetzen.

Diese für China erforderliche Zertifizierung von Waren, und die mit dem Prozess einhergehende Offenlegung relevanter Produktinformationen werden in Publikationen unterschiedlicher Qualität als (hohe) Gefährdung des relevanten Unternehmens Know-hows eingestuft. Die Frage der Vermeidungsmöglichkeiten sollte allerdings nicht gestellt werden, denn diese sind begrenzt und aus unternehmerischer Sicht nicht zielführend. Vielmehr gilt es, unter Beachtung des „Need-to-know“ Prinzips die Unternehmensstrategie an diese Erfordernisse anzupassen.

SCHUTZ vs. UMSATZ

Ein Strategie kann hier sein, das Unternehmen im Ausland von der Produktpalette her so zu positionieren, dass nur eine ältere Produktgeneration oder lediglich Einzelkomponenten hergestellt werden können. Oftmals ergibt sich die Produktion eines Gesamtproduktes in unterschiedlichen Ländern bereits aus kalkulatorischen Gründen. Zudem kann hierdurch ein zu breites Produktwissen seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hintangehalten werden.

Die Berücksichtigung interkultureller Aspekte beim Aufbau von Niederlassungen und die gezielte Schulung

von Angestellten sowie die Forcierung von Auslandsverwendungen österreichischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur sanften Vermittlung der Unternehmenswerte können ebenso zur Stärkung der Informationssicherheit beitragen. Des Weiteren bedarf es der flexiblen Weiterentwicklung von IT-Security Lösungen. Hier sind neben den landesspezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich etwaiger Verschlüsselungen zur Datenübermittlung ebenso die genutzten Hard- und Softwarekomponenten zu beachten. Gegebenenfalls unterliegen die Anbieter dieser Komponenten nicht den EU-Datenschutzrichtlinien.

AUSBLICK

Die EU-Richtlinie über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung wurde am 08. Juni 2016 erlassen. Welche Auswirkungen hat diese Richtlinie für die österreichische Wirtschaft. Die Wettbewerbsfreiheit in der EU ist ein zentrales Element für eine positive Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Österreich. Die Mobilität von Arbeitskräften sowie die verstärkte Einbindung externer Dienstleister stellen jedoch neben positiven finanziellen Aspekten und der optimalen Nutzung von Humankapital im Unternehmen ebenso Risiken dar. Diesem Themenbereich widmet sich die Ausgabe 2/2017.

VERANSTALTUNGEN

- 14. März 2017 - Symposium „Kritische Infrastrukturen in Österreich – Lagebild 2017“, in den Räumlichkeiten des BM.I.
- 20. April 2017 - IT-Security: Kryptotrojaner, Onlineangriffe & Co, WIFI Linz
- 27. April 2017 - 11. Sicherheitstagung des BfV und der ASW, Berlin

Anmerkung: Die statistischen Werte wurden auf der Webseite der Statistik Austria abgerufen.

KONTAKT

Für weiterführende Informationen und im Anlassfall steht Ihnen das .BVT zur Verfügung:

Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

E-Mail: wis@bvt.gv.at

Telefon: +43-(0)1-53126-4100

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Verfassungsschutz/wis